

226. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover Bereich: Bothfeld / "Hilligenwöhren"

Bisher vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind neben dem Planentwurf und der Begründung auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

In diesem Sinne umweltbezogene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange liegt seitens der Region Hannover und des Niedersächsischen Forstamtes Fuhrberg vor. Sie wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 19.12.2012 bis 25.01.2013 abgegeben.

Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Region Hannover
(Stellungnahme vom 25.01.2013)

"Naturschutz

Stellungnahme als Untere Waldbehörde

Ich weise darauf hin, dass bei Bauvorhaben in Waldrandlage durch die Baubehörde vor Antragsentscheidung in jedem Einzelfall die konkreten Gefahren durch das Bauvorhaben festgestellt und gewichtet werden müssen.

Durch die Bebauung in Waldrandlage darf die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 1 (1) NBauO nicht gefährdet werden. Es sollte daher geprüft werden, ob Gefahren durch umstürzende Bäume oder abbrechende Äste für Personen und bauliche Anlagen eintreten können. Des Weiteren ist die Feuergefahr für den Waldbestand, die baulichen Anlagen sowie deren Nutzer zu überprüfen. Entscheidend für die Bewertung ist immer die konkrete Gefahrenlage (BVerwG vom 18.06.1997, BauR 1997, 807).

Als Empfehlung ist gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm zum Schutz des Naturhaushaltes von Wäldern ein Abstand von 100 m einzuhalten. Darüber hinaus sollte ebenfalls der Schutz der ökologischen Waldrandfunktionen Berücksichtigung finden und weiterhin eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft möglich sein.

Der Abstand von 30 m zu den Bäumen wird daher aus waldschutzrechtlicher Sicht als zu gering erachtet. Durch umstürzende Bäume und herabfallende Kronenteile kann es zu erheblichen Sach- und Personenschäden kommen. Sollte der Abstand von 30 m dennoch beibehalten werden, ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit besonders sorgfältig vorzugehen (regelmäßige Baumkontrollen)."

[Anm. der Verw.: Der im Regionalen Raumordnungsprogramm genannte Regelabstand von 100 m ist ein - nicht verbindlicher - Richtwert. Im Einzelfall müssen die spezifischen Anforderungen berücksichtigt und die jeweiligen Belange des Naturschutzes, der Gefahrenabwehr und der Siedlungsentwicklung gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse des naturschutzfachlichen Untersuchung mit Bewertung der Bedeutung der Waldrandzone, wird ein Abstand von mind. ca. 60 m von der Waldfläche gehalten.]

"Stellungnahme als Untere Naturschutzbehörde

Auch aus Naturschutzsicht ist der Abstand der geplanten Bebauung zum Wald sehr sorgfältig zu betrachten. 30 Meter - entsprechend der Fallhöhe eines größeren Baumes - ist der zur Gefahrenabwehr erforderliche Mindestabstand. Dieser ist aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch nur zu wählen, wenn es zwingende Gründe gibt, so nah am Waldrand zu bauen. Hier wird eine bisher als Acker genutzte Freifläche völlig neu überplant, so dass die zukünftige Bebauungskante frei gestaltbar ist. Ich verweise in diesem Zuge sowohl auf das Landes- als auch auf das Regionale Raumordnungsprogramm, welche einen Richtwert von 100 m vorsehen. In der beschreibenden Darstellung heißt es:

' Waldränder und ihre Übergangszone sind aufgrund ihrer ökologischen Funktion und ihrer Erlebnisqualität grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen frei zu halten. Als Richtwert gilt ein Abstand von 100 m. Ist das aufgrund von vorhandener, angrenzender Bebauung nicht möglich, so sind mit den Forstbehörden abzustimmende Mindestabstände einzuhalten, die der Qualitätssicherung, vor allem aber der Gefahrenabwehr (Brandschutz, Windwurf) Rechnung tragen.'

Nicht verbaute Waldrandbereiche, gerade auch Offenlandbereiche vor dem Waldrand, sind ökologisch eng miteinander verzahnt. Sie sind für die Biodiversität von größerer Bedeutung als der Wald selbst, weil hier die Artenvielfalt am höchsten ist. Im Fall der Großen Heide nimmt diese Zone unter Umständen auch Funktionen für weiter entfernt liegende Biotopstrukturen wahr, wie Zufallsbeobachtungen jüngerer Libellen im Herbst 2012 zeigen.

Das vorliegende Bauleitplanverfahren befindet sich noch ganz am Anfang. Es wäre aus Sicht des Naturschutzes bedauerlich, wenn als Grundlage aller weiteren Überlegungen bereits die Minimallösung gelten soll, noch bevor überhaupt Untersuchungen der Flora und Fauna stattgefunden haben. Auch in Hinsicht auf das Landschaftsbild ist der Übergang vom naturnahen zum bebauten Bereich eine wichtige Zone, die sorgfältig gestaltet werden sollte.

Dabei sollte beachtet werden, dass auch Flächen für die Erholungsbedürfnisse der wachsenden Bevölkerung, Wegebeziehungen und eventuell für Regenwasserrückhaltung bereitgestellt werden müssen. Auch Kompensationsflächen könnten im Plangebiet erforderlich werden. Der Landschaftsplan Bothfeld - Vahrenheide (ILF 1997) schlägt in der Maßnahmenkarte Umwandlung in extensiv genutztes mesophiles und feuchtes Grünland sowie Entwicklung von Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen vor. An diesem Potenzial dürfte sich bis heute nichts geändert haben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Große Heide und die sie umgebenden Freiflächen im Entwurf des neuen Landschaftsrahmenplans für die Region Hannover als Teil des Biotopverbunds gekennzeichnet sind. Am südwestlichen Rand des Plangebiets (Parkplatz des Sportvereins, Zuwegung zum Wald) befindet sich eine wertvolle Eichengruppe, die als Naturdenkmal ausgewiesen war, jedoch diesen Status durch Auslaufen dieser Verordnung verloren hat."

[Anm. d. Verw: Bezüglich des Waldabstandes wird auf die o.a. Ausführungen zum Teilaspekt "Wald" verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochene Eichengruppe liegt unmittelbar südlich der Bischof-von-Ketteler-Straße und damit außerhalb der geplanten Wohnbebauung.]

"Bodenschutz

Nach derzeitigem Sachstand sind abweichend von Ziffer 5.2.2.2 des vorliegenden Begründungstextes zum 226. Änderungsverfahren (vorläufiger Umweltbericht zu den Belastungen des Bodens mit Altlasten/Altlastlagerungen) keine weiteren Ausführungen erforderlich."

[Anm. d. Verw.: Das im Oktober 2013 vorgelegte Ergebnis der orientierenden Untersuchungen kommt zu dem Schluss, dass das Plangebiet aus Altlastensicht ohne Einschränkungen zur Wohnbebauung genutzt werden kann.]

"Gewässerschutz

Wasserrechtliche Anforderungen werden zum Themenkomplex 'Grundwasser / Niederschlagswasser- versickerung' (vergleiche Ziffer 5.4.2 des vorläufigen Umweltberichtes innerhalb des Begründungstextes zum Flächennutzungsplan) auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 1784 erteilt."

"Immissionsschutz

Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken."

Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg
(Stellungnahme vom 25.01.2013)

" ... von dem o. a. Vorhaben ist Wald indirekt betroffen, im Norden grenzt das Waldgebiet „Große Heide“ unmittelbar an. Anlässlich einer gemeinsamen Ortsbesichtigung am 26.10.2009 war die rechtliche Waldeigenschaft des Hundeübungsplatzes südlich des Waldes noch ungeklärt. Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass es keine Waldumwandelungsgenehmigung für den Hundeplatz gegeben hat, es sich hier somit weiterhin um Wald im Sinn des NWaldLG handelt. Dies wird auch von der Eintragung als „geschützter Waldbestand“ im Fluchtlinienplan bestätigt.

Als Vorranggebiet für ruhige Erholung und für Freiraumfunktionen sowie als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft hat dieses Waldgebiet aufgrund seiner Lage und Naturausstattung eine hervorgehobene Bedeutung im Stadtbereich. Gemäß Waldfunktionenkarte hat dieser Wald eine besondere Bedeutung für die Erholung sowie den Klima-, Lärm- und Immissionsschutz. Außerdem ist er dort als landschaftsgestalterisch besonders wertvoll dargestellt. Die Bedeutung für den Lärmschutz wird auch im vorläufigen Umweltbericht auf S. 18 ausdrücklich erwähnt. Aus der Summe dieser Wohlfahrtswirkungen des Waldes resultiert die besondere Eignung des Planbereichs für eine Wohnbebauung.

Im Forstlichen Rahmenplan für den Großraum Hannover (FRP) ist der Wald mit folgenden Eintragungen verzeichnet:

- > Siedlungsnaher Wälder und Waldränder, die vor weiterer Bebauung geschützt werden sollten
- > Zur ruhigen Erholung regelmäßig oder stark aufgesuchte und entsprechend zu gestaltende Bereiche

Der FRP ist eine dem Landschaftsrahmenplan vergleichbare Fachplanung. Daher ist er im Umweltbericht nachzutragen und seine Aussagen sind entsprechend zu bewerten.

Die beabsichtigte Planänderung sieht vor, mit der künftigen Bebauung zum Wald einen Abstand von 30 m einzuhalten. Demgegenüber bestehen aus Waldsicht erhebliche Bedenken, was beim Ortstermin bereits deutlich gemacht wurde. Die Abstandsvorgabe des RROP von 100 m ist keine beliebig verhandelbare Idealvorstellung, sondern eine konkrete Richtlinie, von der nur in besonders begründeten Ausnahmen abgewichen werden kann. Solche Ausnahmen bestehen nur dann, wenn der Abstand von 100 m bereits durch vorhandene Bebauung bzw. Nutzung unterschritten ist (was leider im Stadtgebiet sehr oft der Fall ist). Umso bedeutender ist, in allen anderen Fällen diesen Abstand einzuhalten.

Auch der FRP weist für dieses Waldgebiet ausdrücklich darauf hin, dass bereits eine Beeinträchtigung durch angrenzende Nutzungen besteht, welche nicht verstärkt werden soll.

Durch die Bebauung mit mehrgeschossigen Häusern südlich vor dem Wald kommt es zu einer erheblichen Änderung der Licht- und daraus folgend der Temperaturverhältnisse am Waldrand. Im Winter werfen diese Gebäude über 50 m tiefe Schatten, so dass diese auch bei 30 m Waldabstand noch 20 m tief in den Wald hinein reichen. Damit ändern sich die gerade für Waldränder typischen warmen und hellen Lebensbedingungen, welche für viele dort lebende Tier- und Pflanzenarten entscheidend sind.

Die Schaffung von ca. 200 neuen Wohneinheiten hat die Ansiedlung von ca. 400 zusätzlichen Einwohnern zur Folge. Diese Personen sowie dazugehörige Kinder und Hunde werden in den Wald drängen, um sich zu erholen und dort zu spielen. Beunruhigung, Trittschäden, Lärmbelastung, Abfallablagerung usw. sind die allseits bekannte Folge. Die oben erwähnten Wohlfahrtswirkungen des Waldes für die Bevölkerung werden gerne in Anspruch genommen, aber eine entsprechende Schonung dieser Ressource erfolgt nicht.

Wie bereits beim Ortstermin mitgeteilt, ist aus diesen Gründen ein Mindestabstand zwischen Wald und neuer Bebauung von 60 m erforderlich. Dieser Zwischenraum sollte für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden, wodurch eine Pufferzone zum Wald entsteht. Durch die Anlage von Wegen, die über die Ausgleichsflächen an bereits vorhandene Wege im Wald anschließen, kann gleichzeitig der Besucherverkehr aus dem Wohngebiet in den Wald so gelenkt werden, dass keine neuen Wege im Wald entstehen.

[Anm. d. Verw.: s. hierzu die Ausführungen zur Stellungnahme der Region Hannover zum Aspekt "Wald". Zum Aspekt "Erholungsdruck" ist darauf hinzuweisen, dass die "Große Heide" keinen naturschutzrechtlichen Status hat und als von Siedlungsfläche umgebendes Waldgebiet ohnehin einer siedlungsnahen Erholungsnutzung unterworfen ist. Im Nutzungskonzept ist auf nachfolgender Planungsebene vorgesehen, mit der Anlage von Wegen unmittelbar am Nordrand der künftigen Wohnbebauung auch den Waldrand von Erholungsnutzung frei zu halten.]